

Ehrenordnung des FC Nassenfels e.V.



Präambel

(1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den FC Nassenfels e.V.

Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der FC Nassenfels e.V. Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste, außergewöhnliche sportliche Leistungen und zu besonderen Anlässen würdigen.

(2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§1 Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

(1) Mitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten die Vereinsnadel des FC Nassenfels e.V. in Silber mit Urkunde

(2) Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten die Vereinsnadel des FC Nassenfels e.V. in Gold mit Urkunde

(3) Die Ehrungen sind entweder in der Jahreshauptversammlung oder in einem würdigen Rahmen einer Vereinsveranstaltung durchzuführen.

(4) Bei Berechnung der Zeiten wird die ununterbrochene Vereinszugehörigkeit des Mitglieds gerechnet.

§2 Ehrungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern

(1) Der Verein meldet langjährige ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins (z.B. Jugendleiter, Abteilungsleiter usw.) bei Abgabe ihres Amtes zur satzungsgemäßen Ehrung durch den Bayerischen Landessportverband.

(2) Die Abteilungen melden besonders verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter zur Auszeichnung beim zuständigen Sportfachverband.

(3) Die Ehrungen sind entweder in der Jahreshauptversammlung oder in einem würdigen Rahmen einer Vereinsveranstaltung durchzuführen.

§3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern zugesprochen, die sich organisatorisch, sportlich oder wirtschaftlich in besonderem Maße verdient gemacht haben.

- (2) Der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitglieds wird im Vereinsausschuss beschlossen und für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch die Übergabe einer Ehrungsurkunde vollzogen und gilt auf Lebenszeit.
- (4) Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für die folgenden Vereinsjahre von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.
- (5) Ehrenmitglieder sind immer Repräsentanten des Vereins.

§4 Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich um die jahrelange Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben und das Amt des 1. Vorsitzenden mind. 12 Jahre ausgeführt haben.
- (2) Der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenvorsitzenden wird im Vereinsausschuss beschlossen und für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird durch die Übergabe einer Ehrungsurkunde vollzogen und gilt auf Lebenszeit.
- (4) Ehrenvorsitzende sind ab ihrer Ernennung für die folgenden Vereinsjahre von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.
- (5) Ehrenvorsitzende sind immer Repräsentanten des Vereins, sollen dem Verein als Berater und Förderer verbunden bleiben und können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§5 Besondere Anlässe

- a) Ehrung von Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen
- (1) Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen sportlichen Einsatz für den Verein ehren.
 - (2) Die Ehrung für besondere sportliche Leistungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dem zuständigen Abteilungsleiter.
 - (3) Die Ehrungen sind entweder in der Jahreshauptversammlung oder in einem würdigen Rahmen einer Vereinsveranstaltung durchzuführen.

b) Geburtstage

(1) Runde Geburtstage von Mitgliedern werden ab dem 70. Lebensjahr (75 – 80 – 85 – etc.) mit einer vom Vorstand unterzeichneten Glückwunschkarte und einem kleinen Präsent bedacht.

(2) In den Abteilungen können separate Regelungen zu Geburtstagen vereinbart werden.

c) Todesfälle

(1) Für die verstorbenen Mitglieder des Vereins wird einmal im Jahr ein Gedenkgottesdienst abgehalten.

(2) Bei der Beerdigung eines Mitgliedes des Vereinsausschusses, Ehrenmitglieds, Ehrenvorsitzenden oder besonders verdienten Mitglieds beteiligt sich der Verein mit einer entsprechenden Abordnung an der Trauerfeier.

(3) Mitglieder des Vereinsausschusses, Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können einen Nachruf in der Tagespresse erhalten.

(4) Verstorbenen Mitgliedern ist in geeigneter Weise und entsprechender Form zu gedenken.

§6 Aberkennung

(1) Die Aberkennung des Titels Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann durch den einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses entzogen werden.

(2) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem FC Nassenfels e.V. austritt oder ausgeschlossen wird.

§7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde vom Vereinsausschuss am 12.07.2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Nassenfels, den 12.07.2020

Sebastian Crusius
1. Vorsitzender

Andreas Crusius
2. Vorsitzender